

## **Aktualisiertes Merkblatt zu den MRSA-Abrechnungsregeln für ambulante Patienten ab 01.07.2017**

### **1. Modifizierte Definition der Risikopatienten seit 01. Juli 2017**

Patienten, bei denen nach Abschnitt 30.12 EBM eine MRSA-Diagnostik bzw. Behandlung ambulant durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese sind zum 1. Juli 2017 angepasst worden.

Der MRSA-Risikopatient muss:

- in den vergangenen sechs Monaten an mindestens vier zusammenhängenden Tagen stationär behandelt worden sein
- **und** zusätzlich die folgenden Risikokriterien erfüllen:
  - ein positiver MRSA-Nachweis in der Anamnese (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion)und/oder
  - eine chronische Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) und Vorliegen eines der nachfolgenden Risikofaktoren:
    - Antibiotikatherapie in den zurückliegenden sechs Monaten
    - liegende Katheter (z. B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde, Trachealkanüle)und/oder
  - Vorliegen von Hautulkus, Gangrän, chronischer Wunde und/oder tiefe Weichteilinfektionund/oder
  - Dialysepflichtigkeit

### **2. Bestätigung einer MRSA-Besiedlung durch Abstrich(e) bzw. Prüfung des Eradikationserfolges (abgerechnet über GOP 30950 oder 30952)**

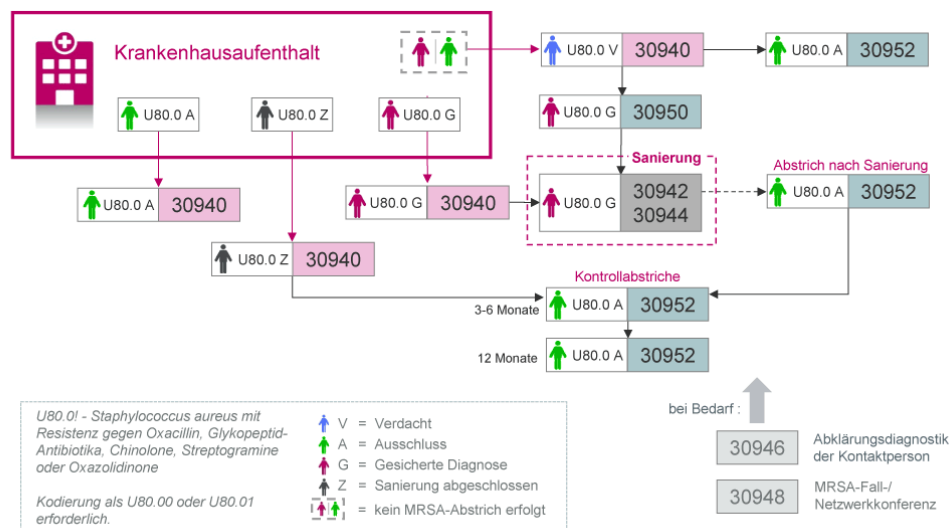
Diagnostik:

- Abstrichentnahme(n) (z. B. Nasenvorhöfe, Rachen, Wunde(n)) im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 30940 oder 30946

Abstriche nach Eradikation:

- Frühestens 3 Tage bis zu 4 Wochen nach abgeschlossener Eradikationstherapie
- Zwischen dem 3.-6. Monat nach abgeschlossener Eradikationstherapie
- 12 (11-13) Monate nach abgeschlossener Eradikationstherapie

## GOP-Ablaufdiagramm für Risikopatienten



Stand: 25.03.2014

### 3. Weitere MRSA-Gebührenordnungspositionen im EBM

- 30940 Erhebung des MRSA-Status eines Risikopatienten
- 30942 Behandlung und Betreuung eines Risikopatienten oder einer positiv nachgewiesenen MRSA-Kontaktperson (GOP 30942 ist nur in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen eine Eradikationstherapie erfolgt und darf nur einmal je Sanierungsbehandlung berechnet werden).
- 30944 Aufklärung und Beratung eines Risikopatienten oder einer positiv nachgewiesenen MRSA-Kontaktperson (GOP 30944 ist je vollendete zehn Minuten berechnungsfähig, jedoch höchstens zweimal je Sanierungsbehandlung).
- 30946 Abklärungs-Diagnostik einer Kontaktperson
- 30948 Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz
- 30950 Bestätigung einer MRSA-Besiedelung durch Abstrich(e)
- 30952 Ausschluss einer MRSA-Besiedelung durch Abstrich(e)

Fragen zur Labordiagnostik an Frau Dr. Esser: 05401/3391-301.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

**Ihre Laborarztpraxis Osnabrück**